

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 17.06.2017 nachfolgende Richtlinie der KVN beschlossen:

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zur Förderung von Praxisnetzen

Präambel

Praxisnetze sind mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz aufgewertet worden. In § 87 b SGB V ist gesetzlich geregelt worden, dass Kriterien und Qualitätsanforderungen für die Anerkennung besonders förderungswürdiger Praxisnetze von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) festzulegen sind. Diesen Prozess will die KVN weiter unterstützen. Über diese gesetzlichen Festlegungen hinaus genießen Praxisnetze in der gesundheitspolitischen Diskussion einen großen Zuspruch, da diese als eine Lösung für die zukünftige Versorgung der Versicherten in sektorübergreifenden bzw. vernetzten Strukturen gesehen werden.

Um den Gründungsprozess und den Prozess nach Anerkennung zu unterstützen, wird die KVN über die KVNetzwerkstatt Initiativen von Praxen und Praxisnetze aktiv auf dem Weg zur Anerkennung und darüber hinaus beratend begleiten sowie die betroffenen Ärzte/Psychotherapeuten finanziell unterstützen.

§ 1 Grundsatz

Es können bestehende Praxisnetze und Praxisnetze in Gründung gefördert werden, die die Anerkennung als Netz im Sinne des § 87 b SGB V nach den Richtlinien der KBV anstreben. Zudem können anerkannte Netze gefördert werden, die die Anerkennung als Netz im Sinne des § 87 b SGB V nach den Richtlinien der KBV erworben haben. Gefördert werden ausschließlich Mitglieder der KVN.

§ 2 Förderung

Die KVN stellt auf dem Weg zur Anerkennung von Praxisnetzen und für anerkannte Netze eine finanzielle Förderung in Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro aus Mitteln des Sicherstellungsfonds zur Verfügung.

Eine Förderung kann nur für

1. konkrete Maßnahmen oder Projekte,
2. Unterstützung des Netzmanagements eines anerkannten Praxisnetzes,
3. Netze im Gründungs- und Anerkennungsprozess, die von Netzmitgliedern anerkannter Praxisnetze gecoacht werden,

erfolgen.

Förderungsvoraussetzung ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, die KVN bei Versorgungsverträgen mit Kostenträgern der gesetzlichen Krankenversicherung zu beteiligen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Netze im Gründungs- und Anerkennungsprozess müssen mit dem Antrag auf Förderung folgende Unterlagen einreichen:

1. Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der das Netz gegenüber der KVN vertritt,
2. Vorlage eines inhaltlich und zeitlich gestuften schriftlichen Maßnahmenplanes, aus dem sich ergibt, zu welchen Zeitpunkten die Kriterien der KBV-Richtlinien erfüllt werden, bzw. deren Erfüllung angestrebt wird,
3. insbesondere die Verpflichtung, eine Beratung der KVNetzwerkstatt im Hinblick auf die Kriterien der KBV-Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Antragstellung

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über Förderungsanträge entscheidet der Vorstand der KVN in der Reihenfolge des vollständigen Antrageingangs bei der KVN.

§ 4 Förderungsumfang

Die KVN fördert maximal zwei Maßnahmen oder Projekte von Praxisnetzen in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten, die dem Praxisnetz hierdurch tatsächlich entstehen. Die Förderung pro Maßnahme oder Projekt ist auf 50.000 Euro begrenzt. Eine neue Maßnahme oder ein neues Projekt wird erst gefördert, wenn die zuvor geförderte Maßnahme oder ein zuvor gefördertes Projekt abgeschlossen ist. Das Praxisnetz ist gegenüber der KVN nach Beendigung der Maßnahmen oder Projekte verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die gesamte Umsetzung der Maßnahmen oder Projekte zu liefern.

Die KVN gewährt eine Managementpauschale für Praxisnetze bis drei Jahre nach Anerkennung des Netzes. Die Managementpauschale wird abgestaffelt nach Dauer der Anerkennung gewährt. Im ersten Jahr der Anerkennung 6.000 Euro, im zweiten Jahr der Anerkennung 5.000 Euro, im dritten Jahr der Anerkennung 4.000 Euro.

Die KVN fördert Netze im Gründungs- oder Anerkennungsprozess analog der Entschädigungsordnung der KVN, die von Netzmitgliedern eines anerkannten Praxisnetzes gecoacht werden. Die maximale Entschädigungshöhe für das gecoachte Netz ist auf 10.000 Euro im Gründungs- oder Anerkennungsprozess begrenzt.

Die Förderung kann mittels eines verzinslichen Darlehens oder eines verlorenen Zuschusses erfolgen. Über Höhe und Umfang entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen. Laufende Kosten werden nicht bezuschusst. Eine Förderung wird nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Der Vorstand der KVN unterrichtet die Vertreterversammlung einmal im Jahr über die getroffenen Maßnahmen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Die ärztliche Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist entsprechend B., IV Nr. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft. Die Richtlinie gilt für alle im Zeitraum vom Inkrafttreten bis 31.12.2022 bei der KVN eingegangenen Anträge.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 17.06.2017

Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN